



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

8. Formulierungssitten

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

für unser Problem genügt die ursprünglich allgemeine Geltung des doppelt-gestuftes Systems⁸²⁾.

7. Die Lex Ribuarica hat für die Auslegung karolingischer Gesetze eine ganz besondere Bedeutung. Sie scheint der königlichen Kanzlei gut bekannt gewesen zu sein. Bei der Kodifikation auf dem Aachener Reichstage von 802 ist die Lex Ribuarica in besonders großem Umfange als Vorlage für die anderen Gesetze benutzt worden, wie dies allgemein anerkannt ist. Das ribuarische Recht war das persönliche Recht des Königs. Der Ausgleich der Verschiedenheiten zwischen der Lex Ribuarica und der Lex Salica ist Gegenstand ernster Bemühungen gewesen⁸³⁾. Deshalb dürfen wir bei einem karolingischen Gesetze wie dem Capitulare Saxonieum, das wir später ins Auge fassen, voraussetzen, daß den fränkischen Urhebern die Lex Ribuarica auch in ihren einzelnen Bestimmungen bekannt war.

8. Durch die Erkenntnis, daß die Lex Ribuarica ursprünglich ein doppelt gestuftes Bußensystem kannte, wird die Frage nahegelegt, ob nicht zwei Formulierungssitten, die uns in dieser Lex, aber auch sonst begegnen, als Nachwirkungen dieses Systems aufzufassen sind.

a) Die eine Formulierungssitte besteht darin, daß in dem Tatbestande nicht nur der Stand des Verletzten, sondern auch der Stand des Täters angegeben wird, namentlich in der Form „si ingenuus ingenuum“. Man kann hier von einem doppelständischen Tatbestande oder von einer Doppelformel reden. Solche Doppelformen waren bei dem Systeme der Doppelstufung durchaus notwendig, während bei dem einfachen Systeme der Stand des Täters unbestimmt bleiben mußte, wie dies in der üblichen Form „si quis“ geschieht. Der Zusammenhang der Doppelform mit unserem System ist sehr naheliegend. Er wird auch durch die Beobachtung bestätigt. Es kann m. E. kein Zufall sein, daß die Anfangsbestimmungen ganz ständig den Tatbestand „ingenuus ingenuum“ aufweisen.

82) Durch die Annahme Beyerles, daß die Rechtsnormen über Mündlinge erst später eingeschoben worden sind, würde das Zeugnis für die Doppelstufung nicht beseitigt, sondern nur auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

83) Einhard (Vita Caroli c. 29) führt unter den Mißständen, die Karl nach Annahme der Kaiserwürde zur Gesetzgebung veranlaßten, auch an: „nam Franci duas habebant leges in plurimis locis valde diversas.“

b) Die zweite Formulierungssitte wird in unserer Wissenschaft als Gebrauch der Distributivzahlen bezeichnet. Statt der Kardinalzahl 200 finden wir ein Produkt „bis centum“. Der Gebrauch der Distributivzahlen läßt sich auch außerhalb der Gesetze beobachten und wird von Krusch⁸⁴⁾ als „spätmerowingische Eleganz“ der Schreibweise aufgefaßt. Voll befriedigend ist diese Erklärung aber nicht. Da die Kardinalzahlen bekannt und üblich waren, so ist nicht recht abzusehen, weshalb die Verfasser der Gesetze sich die Mühe machten, diese Zahlen zu zerlegen. Bei einem Systeme der Doppelstufung war die verwirkte Bußzahl immer erst das Ergebnis einer Rechnung, und zwar einer Vervielfachung. Jeder Stand hatte eine Grundzahl, eine Art Empfangszahl. Erst durch die Vervielfachung dieser Grundzahl mit der Pflichtzahl des Täters konnte die verwirkte Buße bestimmt werden. Wenn unter der Herrschaft eines solchen Systems die verwirkte Bußzahl als ein Produkt aufgezeichnet wurde, so lag keine überflüssige Zergliederung vor, sondern die genaue und deshalb begründende Aufzeichnung der vorher vollzogenen Bußberechnung. Deshalb würde die Unterstellung eines doppelt gestuften Bußsystems eine wirkliche Erklärung für die scheinbare Zergliederung ergeben. Wir würden sie als Produktform der Bußen bezeichnen können. Allerdings läßt sich diese Erklärung nicht durch konkrete Beobachtungen stützen. Ein Zusammenhang ist nicht vorhanden⁸⁵⁾ oder doch nicht mehr vorhanden. Wir müssen daher annehmen, daß diese Formungssitte zwar aus Anlaß der Doppelstufung entstanden ist, aber dann als selbständige Sitte fortgedauert hat. Immerhin scheint mir die Annahme einer solchen Verselbständigung immer noch befriedigender zu sein als die Annahme einer völlig grundlosen Entstehung.

Bestimmtere Beweise für den Zusammenhang der beiden Formulierungen mit der Doppelstufung habe ich nicht gefunden. Deshalb komme ich zu dem Ergebnisse, daß der Zusammenhang zwar möglich, aber nicht genügend belegt ist, um diese Sitten als Anhaltspunkt für das Vorkommen der Doppelstufung zu bewerten.

9. Das fränkische Recht außerhalb der Lex Ribuarica bietet zwei sichere Belegstellen:

84) N. A. 40 S. 292. Vgl. über das höhere Alter der Formulierungssitte F. Beyerle ZRG 48 S. 280 Anm. 3.

85) In dem oben angeführten T. 34 der Lex haben wir Doppelstufung und Produktform. Aber die Produktform entspricht nicht der bezeugten Doppelstufung.